

voneinander auf eine gemeinsame Vorlage zurück, die jünger sein müßte als die Urschrift von G. Die späte und sorglos geschriebene Hs. M hat wenig Bedeutung für die Texterstellung; am nächsten steht sie der ebenso sorglos und noch eigenwilliger geschriebenen Hs. Vi, mit der sie mehr als hundert Lesarten gemein hat. Aber von einiger Bedeutung ist die Tatsache, daß M und Vi einzeln wie zusammen eine ganze Reihe von Varianten mit P und N, den Hss. der Fassung Z, gemeinsam haben. Eine mögliche Erklärung dafür wäre, daß, wenn sich schon keine direkte Abhängigkeit zwischen M und Vi nachweisen läßt, beide Hss. letztlich doch gemeinsam auf eine Vorlage zurückgehen, die ihrerseits von einer Überlieferung abhängt, die PN näher steht als KA. K bleibt der bei weitem verlässlichste Textzeuge für G, eine Handschrift, die, wie wir sahen, zeitlich nah an die Urschrift der ‚Allegaciones‘ heranreicht. Dennoch kann man sich darauf nicht wie auf die Urschrift selbst stützen⁵¹.

Obwohl das Material für die Aufstellung eines bis ins letzte überzeugenden Stemmas nicht ganz hinreicht, läßt sich das ungefähre Verhältnis der Handschriften auf folgende Weise graphisch verdeutlichen:

⁵¹) Zwei mögliche Differenzen zwischen K und dem Original der Fassung G scheinen der Anzeige wert: 1. Bei dem Verweis auf den Kanon ‚Monomachiam‘ (C. 2 q. 5 c. 22) – in K fol. 106^v – haben KA *Monachiam*, MPN *Monarchiam*, und in V fehlt das Wort; nur die Kurzfassung C, fol. 104^r, schreibt korrekt *Monomachiam*. Das braucht nicht mehr zu sein als die Emendation eines im kanonischen Recht bewanderten Schreibers; indessen ist es möglich, daß C eine bessere Vorlage vor sich hatte als die heute erhaltenen Handschriften der ‚Allegaciones‘. – 2. Vielleicht besaß Konrad von Megenberg, als er 1354 an ‚De translacione imperii‘ arbeitete, Zugang zu einem etwas vollständigeren Text, als ihn K überliefert. Denn in c. 23 nachdem er aus den ‚Allegaciones‘ den Beweis gegen die päpstliche Vollgewalt in wesentlichen Dingen, beruhend auf dem Kanon ‚Si habes‘, zitiert hatte (K, fol. 95^v), fügt Konrad noch ein weiteres Argument hinzu, wie wenn es aus derselben Quelle stammte: *Item oracione qua legitur et cantatur ... tradidisti* (S c h o l z, Unbekannte Streitschriften 2, 324f.); in c. 25 nun greift er die Behauptung, daß dies die päpstliche Gewalt auf geistliche Dinge einschränke, in demselben Kontext an, in dem er die gleichgerichteten Argumente der ‚Allegaciones‘ zurückgewiesen hatte. Man ist daher versucht anzunehmen, daß Konrad dieses zusätzliche Argument von einer etwas längeren Fassung der ‚Allegaciones‘ übernahm, als sie heute bekannt ist. Auch ist festzuhalten, daß Konrad in c. 24 – wo er überwiegend wortwörtlich der Argumentationslinie der ‚Allegaciones‘ bezüglich der Zwei Schwerter-Lehre folgt, insbesondere bei den Ambrosius- und Lukas-Zitaten – seinen Gegnern Meinungen in den Mund legt, die den Stoff in einer besser geordneten Abfolge als die uns erhaltenen Handschriften der ‚Allegaciones‘ bieten (S c h o l z, Unbekannte Streitschriften 2, 332; vgl. K, fol. 100^v – 101^r).